45. Ift bie Aufrechnung gegenüber einem unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner nach der Bundesratsverordnung vom 8. August 1914 (RGBI. S. 363) zulässig, wenn der Aufrechnende dem Schuldner vor der Anordnung der Geschäftsaussicht etwas schuldig war und er nach der Anordnung eine Forderung an ihn erworden hat, die vorher für einen anderen Gläubiger entstanden war?

- III. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1917 i. S. Pf. Bantverein (Bekl.) w. B. & B. (Kl.). Rep. III. 321/16.
 - I. Landgericht Karlerube.
 - IL Oberlandesgericht bafelbit.

Die Klägerin erwarb am 14. Oktober 1915 burch Abtretung eine Forderung von 10808,30 M, die der Firma C. F. B. in P. gegen die nach der Bundesratsverordnung vom 8. August 1914 unter Geschäftsaussicht gestellte Beklagte zustand. Sie rechnete damit gegen eine Forderung der Beklagten auf, die dieser gegen sie in höherem Betrage zustand. Die Beklagte bestritt die Zulässigteit der Aufrechnung. Die Klägerin beantragte daher sestzustellen, daß ihre Schuld in der Höhe des erwähnten Betrages getilgt sei. Die erste Instanz wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Grunbe:

"Dem Berufungsgericht ift junächft barin beizutreten, bag bon einer Anwendung bes § 394 BBB. teine Rebe fein fann. Borschrift bezieht fich auf Forderungen, die ihrem Wefen nach einem zwangsweisen Rugriff nicht unterliegen sollen und eben beshalb wie ber Bfandung fo ber Aufrechnung entzogen find. Die Bebeutung bes Ausschluffes besteht barin, daß Pfanbung und Aufrechnung bei solchen Forberungen auch dann unzulässig sind, wenn eine Zwangsvollstreckung gegen ihren Inhaber im allgemeinen zulässig ift. hier handelt es sich gerade um den umgekehrten Kall. Die Zwangsvollftredung ift, wenn man von ben nach § 9 der Berordnung bevorzugten Gläubigern absieht, nach § 5 allgemein ausgeschloffen, und nur aus diesem Grunde, nicht weil es sich um unpfändbare Forderungen handelt, fann eine Amangsvollstredung in Forberungen bes unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldners für die Dauer der Beichäftsaufficht nicht ftattfinden. Bas bas Oberlandesgericht Rurnberg (Leivz. R. 1915 S. 1174) ausführt, ist nicht geeignet, die Anwendung bes § 394 zu rechtfertigen. Der Wortlaut: "Soweit eine Forberung ber Bfandung nicht unterworfen ist" erklart sich baraus, daß es Forderungen gibt, die nur bis ju einem gemiffen Betrage unpfandbar find (val. ABD, § 850 Abs. 2, 3, auch Nr. 1). Die aus ber Entwidelungsgeschichte bes Gefetes erfichtliche Ausbehnung bes Ent-

wurfs (§ 288) auf alle unpfändbaren Forderungen hat zur Folge, daß auch andere Fälle der Unpfändbarkeit als die der ABD. zu berudfichtigen find, läßt aber ben Begriff ber unpfändbaren Forberung im Sinne bes § 394 BBB. unberührt. Die vermeintliche Unbilligkeit für ben Schulbner endlich konnte nur einen Grund für den Befetgeber bilben, die Aufrechnung im weiteren Umfange auszuschließen. Ihr fteht zubem eine Unbilligkeit gegen ben Gläubiger wenigftens dann gegenüber, wenn ihm die zur Aufrechnung verwendete Forderung icon zustand, als die Geschäfsaufsicht angeordnet wurde. Unter bem Gesichtsbunft bes 8 394 fann aber ein Unterschied amischen biesem Falle und bem eines späteren Erwerbes nicht gemacht merben. Unautreffend ist auch die Unnahme bes Oberlandesgerichts Braunschweig (Leipz. B. 1916 S. 179), § 53 RD., ber bie Aufrechnungsbefugnis ber Konkursgläubiger anerkennt, hebe ben § 394 BGB. für das Konfursverfahren auf. Die Aufrechnung ist vielmehr grundsätzlich nach Anordnung ber Geschäftsaufsicht ebenso julaffig wie im Rontureverfahren, und es bedürfte besonderer für die Beschäftsaufsicht anwendbarer Borfchriften, um fie auszuschließen.

In Frage konnte baber nur gezogen werben, ob nicht eine entsprechende Anwendung der für die Aufrechnung im Konkurse vorgesehenen Beschränkungen, insbesondere bes § 55 Mr. 2 RD., auf ben Rall ber Geschäftsaufsicht geboten ift. Auch dies wird aber vom Berufungsgerichte mit Recht verneint. Es ist schon an sich bedenklich, Ausnahmevorschriften, die für einen befonderen Rall, wie ben bes Konkurses, gegeben sind, ohne weiteres auf ein anderes Sondergebiet anzuwenben. Dazu kommt, daß bei der Erlaffung der Berordnung bom 8. August 1914, wie ihr Inhalt ergibt, eine Reihe von Borschriften ber Kontursorbnung ausbrücklich übernommen, daß in § 5 ber Berordnung eine bem § 14 RD, entsprechende Bestimmung über die Rulaffigkeit von Arreften und Zwangevollstredungen getroffen, bag aber die ahnlichen Ameden bienende Beschränfung ber Aufrechnung nicht erwähnt worben ift. Wefen und Zwed ber Geschäftsaufficht führen auch nicht notwendig zu einer Beschränfung ber Aufrechnungs. befranisse. Die Geschäftsaufsicht ist zwar in wichtigen Bunkten bem Konkursversahren verwandt, steht aber in gemisser Beziehung auch wieber in einem Gegensat zu biesem. Die Anordnung ber Geschäfts aufficht foll ben Konturs abwenden. Sie dient daher in erfter Linie

dem Interesse bes Schuldners, nicht dem der Gläubiger, denen auch ein Antragsrecht nicht zusteht (§ 1 BerD.). Um den Schut ber Berordnung zu erlangen, muß fich ber Schuldner einer Beauffichtigung und bis zu einem gewissen Grade fogar ber Leitung anderer Bersonen unterwerfen, wobei naturgemäß auch die Interessen ber Bläubiger zu berudfichtigen find. Dem entspricht es, wenn nach § 7 Abs. 2 ber Berd. der Schuldner ohne Ruftimmung der Aufsichtspersonen gewisse Verfügungen über sein Vermögen nicht vornehmen foll, und wenn gemäß § 8 bie vorhandenen Mittel, soweit fie nicht jur Fortführung bes Geschäftes und ber Lebensführung bes Schuldners und seiner Kamilie erforderlich sind, nach Bestimmung der Aufsichts= personen, im Streitfalle bes Gerichts, zur Befriedigung ber Gläubiger zu verwenden find. Die Verfügungsmacht des Schuldners wird jedoch dadurch nicht ausgeschloffen. Berfügungen, die jenen Grundsätzen zuwiderlaufen, wären gültig und könnten nur zu einer Aufhebung des Berfahrens nach § 10 Berd. führen. Es handelt sich auch nicht um eine Festlegung bes Bermögens jugunften ber Gläubiger, wie im Konkurse, noch weniger, wie die Revision will, um eine Erhaltung ber Maffe für ein fünftiges Rontursverfahren. Die Geschäftsaufficht foll nur in ben Fallen angeordnet werben, in benen eine Behebung ber Rahlungsunfähigkeit nach Beendigung bes Krieges in Aussicht genommen werben fann (§ 3). Dag bie Bulaffung einseitiger Aufrechnung ben Konfurs, ber burch bie Anordnung ber Geschäftsaufsicht abgewendet werden foll, herbeiführen könnte, läßt fich jedenfalls nicht allgemein behaupten. Unter diesen Umständen ist, wie auch überwiegend angenommen wird -

vgl. Oberlandesgericht Celle Leipz. Z. 1916 S. 178; Breit, Jur. Wochenschr. 1915 S. 170; Heilberg u. Frucht, ebendaselbst S. 1085, 1148, 1304; Levy, Geschäftsaussicht S. 47; Wassermann-Erlanger, Kriegsgesets S. 196 —

bavon auszugehen, daß die Gläubiger in der ihnen nach allgemeinen Grundsägen zustehenden Aufrechnungsbefugnis durch die Verordnung vom 8. August 1914 und die auf Grund der Verordnung angeordnete Geschäftsaussicht nicht beschränkt werden. Um eine solche Beschränkung, sei es auch nur für den Fall eines nachträglichen Forderungserwerbes zu begründen, hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Eine solche sindet sich jest im § 8 der Bundesratsverordnung vom

14. Dezember 1916, die an die Stelle der Verordnung vom 8. August 1914 getreten ist. Die neue Vorschrift hat jedoch keine rückwirkende Kraft (§ 80), und ihre Begründung (Reichsanzeiger vom 19. Dezember 1916 Nr. 298 erste Beilage) läßt erkennen, daß sie nicht den Sinn der Verordnung vom 8. August 1914 klarstellen, sondern den bestehenden Rechtszustand in Anlehnung an die Konkursordnung ändern wolke, um eine im Wege der Aufrechnung bisher mögliche Bevorzugung einzelner Gläubiger auszuschließen. Die neue Verordnung kann daher auch nicht einer Auslegung der alten im Sinne der Revision dienen.

War aber eine Aufrechnung nach Wortlaut und Sinn der Verordnung vom 8. Auguft 1914 nicht ausgeschlossen, bann kann auch ein Berftoß gegen die guten Sitten, fei es vom Standpunkte des Erwerbers, fei es (vgl. Gilbert, Recht 1916 S. 40 Mr. 3) von bem bes Beräußeres ber gur Aufrechnung verwendeten Forberung aus. nicht icon barin gefunden werben, daß die Beteiligten die Aufrechnungsmöglichkeit benutten und auf einem bom Befete offen gelaffenen Wege ein Biel zu erreichen fuchten, beffen Erreichung im Wege ber Awangsvollstreckung burch das Verbot bes § 5 ber Verordnung verhindert wurde. Das Berufungsgericht ftellt zudem unter Darlegung ber Verhältniffe feft, daß ber Abtretung und Aufrechnung ein berechtigtes Interesse der Klägerin zugrunde lag. Gin Rechtsirrtum ift in ben Ausführungen nicht zu finden. Db ein planmäßiges, in vielen Fällen durchgeführtes Vorgehen der Gläubiger eine andere Beurteilung rechtfertigen fonnte, ift bier nicht zu entscheiben, ba es fich um ein derartiges Vorgehen nicht handelt."